

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 355/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2019

Außerkrafttretensdatum

01.01.2020

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1.1.2019, 6 Uhr, in Kraft und mit 1.1.2020, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 15 und 16 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015.

Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie

4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelreserveanbieter hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauchszone [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,4266	0,6399	Staffel A 538	2,2110
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2506	0,3759	Staffel B 538	2,2110
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1184	0,1776	Staffel C 538	2,2110
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0499	0,0749	Staffel D 538	2,2110
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0499	0,0749	Staffel E 538	2,2110
Ab 900.000.001	Zone F 0,0499	0,0749	Staffel F 538	2,2110

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,2339	0,3509	Staffel A 521	2,1411
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1250	0,1875	Staffel B 521	2,1411
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0742	0,1113	Staffel C 521	2,1411
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0505	0,0758	Staffel D 521	2,1411
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0505	0,0758	Staffel E 521	2,1411
Ab 900.000.001	Zone F 0,0284	0,0426	Staffel F 521	2,1411

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,0618	0,0927	Staffel A 375	1,5411
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0571	0,0857	Staffel B 375	1,5411
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0505	0,0758	Staffel C 375	1,5411
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0505	0,0758	Staffel D 375	1,5411
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0362	0,0543	Staffel E 375	1,5411
Ab 900.000.001	Zone F 0,0313	0,0470	Staffel F 375	1,5411

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,0510	0,0765	Staffel A 360	1,4795
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0504	0,0756	Staffel B 360	1,4795
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0396	0,0594	Staffel C 360	1,4795
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0362	0,0543	Staffel D 360	1,4795
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0356	0,0534	Staffel E 360	1,4795
Ab 900.000.001	Zone F 0,0353	0,0530	Staffel F 360	1,4795

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,2230	0,3345	Staffel A 360	1,4795
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2230	0,3345	Staffel B 360	1,4795
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2230	0,3345	Staffel C 360	1,4795
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0400	0,0600	Staffel D 360	1,4795
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0400	0,0600	Staffel E 360	1,4795
Ab 900.000.001	Zone F 0,0400	0,0600	Staffel F 360	1,4795

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,1258	0,1887	Staffel A 500	2,0548
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0940	0,1410	Staffel B 500	2,0548
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0678	0,1017	Staffel C 500	2,0548
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0561	0,0842	Staffel D 500	2,0548
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0555	0,0833	Staffel E 500	2,0548
Ab 900.000.001	Zone F 0,0550	0,0825	Staffel F 500	2,0548

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,6876	1,0314	Staffel A 403	1,6562
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4959	0,7439	Staffel B 403	1,6562
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3310	0,4965	Staffel C 403	1,6562
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,3310	0,4965	Staffel D 403	1,6562
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,3310	0,4965	Staffel E 403	1,6562
Ab 900.000.001	Zone F 0,3310	0,4965	Staffel F 403	1,6562

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A 0,3780	0,5670	Staffel A 504	2,0712
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1960	0,2940	Staffel B 504	2,0712
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1460	0,2190	Staffel C 504	2,0712
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0970	0,1455	Staffel D 504	2,0712
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0970	0,1455	Staffel E 504	2,0712
Ab 900.000.001	Zone F 0,0970	0,1455	Staffel F 504	2,0712

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kVh/a]	Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kVh] gem. Abs 6a		Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kVh/h] gem. Abs 6a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,1945		0,2918	Staffel A	403		1,6562
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1607		0,2411	Staffel B	403		1,6562
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1118		0,1677	Staffel C	403		1,6562
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0415		0,0623	Staffel D	403		1,6562
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0413		0,0620	Staffel E	403		1,6562
Ab 900.000.001	Zone F	0,0401		0,0602	Staffel F	403		1,6562

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:
Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauchszone [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
0 - 40.000	Zone 1	1,5490	Staffel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	1,5379	Staffel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,3384	Staffel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	1,3384	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,5528	Staffel A		542
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2674	Staffel B		542
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1274	Staffel C		542
Ab 100.000.001	Zone D	0,0637	Staffel D		542

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 40.000	Zone 1	1,6970			Staffel 1	300			
40.001 - 80.000	Zone 2	1,6704			Staffel 2	300			
80.001 - 200.000	Zone 3	1,4627			Staffel 3	300			
Ab 200.001	Zone 4	1,4610			Staffel 4	300			
0 - 5.000.000	Zone A	0,6026		0,9039	Staffel A			481	1,9767
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,3686		0,5378	Staffel B			481	1,9767
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,2767		0,4151	Staffel C			481	1,9767
Ab 100.000.001	Zone D	0,1434		0,2151	Staffel D			481	1,9767

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Pauschale/Monat [Cent]		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 40.000	Zone 1	1,2569			Staffel 1	300				
40.001 - 80.000	Zone 2	1,2532			Staffel 2	300				
80.001 - 200.000	Zone 3	1,1529			Staffel 3	300				
Ab 200.001	Zone 4	1,1529			Staffel 4	300				
0 - 5.000.000	Zone A	0,4635		0,6953	Staffel A			590		2,4247
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,4389		0,6584	Staffel B			590		2,4247
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,3968		0,5952	Staffel C			590		2,4247
Ab 100.000.001	Zone D	0,3891		0,5837	Staffel D			590		2,4247

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,3757			Staffel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	0,9462			Staffel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	0,7712			Staffel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	0,7712			Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,3171		0,4757	Staffel A		462
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1402		0,2103	Staffel B		462
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0364		0,0546	Staffel C		462
Ab 100.000.001	Zone D	0,0364		0,0546	Staffel D		462

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,2240		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,2240		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,1200		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,1200		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,6200	0,9300	Staffel A	534	2,1945
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4800	0,6900	Staffel B	534	2,1945
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4000	0,6000	Staffel C	534	2,1945
Ab 100.000.001	Zone D 0,4000	0,6000	Staffel D	534	2,1945

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,4558		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,3583		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,1095		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,9132		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,4857	0,7286	Staffel A	540	2,2192
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0969	0,1439	Staffel B	540	2,2192
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0791	0,1187	Staffel C	540	2,2192
Ab 100.000.001	Zone D 0,0608	0,0912	Staffel D	540	2,2192

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,6167		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,7133		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,6036		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,6036		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,9203	1,3805	Staffel A	522	2,1452
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,7667	1,1501	Staffel B	522	2,1452
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,6135	0,9203	Staffel C	522	2,1452
Ab 100.000.001	Zone D 0,4985	0,7478	Staffel D	522	2,1452

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 0,9200		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 0,9100		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9100		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,9100		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3790	0,5670	Staffel A	504	2,0712
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1980	0,2940	Staffel B	504	2,0712
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1480	0,2190	Staffel C	504	2,0712
Ab 100.000.001	Zone D 0,0970	0,1455	Staffel D	504	2,0712

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,5055		Staffel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 0,9394		Staffel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9394		Staffel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,9394		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3684	0,5376	Staffel A	716	2,9425
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2546	0,3819	Staffel B	716	2,9425
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1410	0,2115	Staffel C	716	2,9425
Ab 100.000.001	Zone D 0,1410	0,2115	Staffel D	716	2,9425

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
b) Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2020

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40210358